

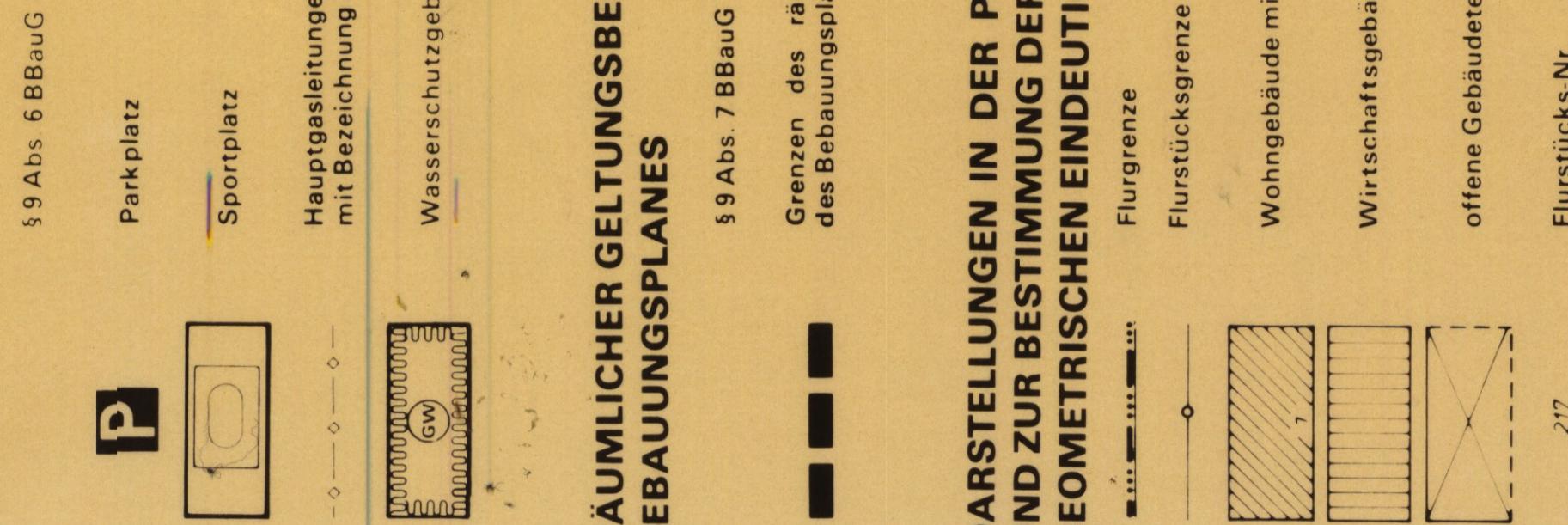
PLANZEICHENERKLÄRUNG

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
ZU BELASTENDE FLÄCHEN

A	B	C	D	E	F
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Volgeschosse Z	Grundflächenzahl: GRZ	Geschossflächeanzahl: GFAZ	Hinweis: auf textile Feste setzungen mit örtlich beschränktem Gebrauchs bereich	Leitungsrecht zugunsten der Versorgungs träger mit Bezeichnung im Plan

HINWEIS:
Die Baugenehmigung bezieht sich den Bauarten der unmittelbar an Räumen, die für die Wohnumgebung bestimmt sind, an der Sportstätte zugewandte Seite bauart hinsichtlich zu treffen, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten.

KENNZIECHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



ART DER BAULICHEN NUTZUNG

A	B	C	D	E	F
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG					
allgemeine Wohngebiete: WA § 4 BauNVO					
in Verbindung mit textlichen Festsetzungen					

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

A	B	C	D	E	F
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG					
Zahl der Volgeschosse als Hochstgrenze: Z					
§ 17 Abs. 1 BauNVO					
Zulassigkeit eines weiteren Vollgeschosses im Dachraum					
§ 17 Abs. 2 BauNVO sowie § 22 Abs. 2 BauNVO					
Geschossflächeanzahl: GRZ					
§ 19 BauNVO					
Geschossflächenzahl: GFZ					
§ 20 BauNVO					
Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 16 § 5 BauNVO					

RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

A	B	C	D	E	F
§ 9 Abs. 7 BBauG					
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes					

DARSTELLUNGEN IN DER PLANUNTERLAGE
UND ZUR BESTIMMUNG DER
GEOMETRISCHEN EINDEUTIGKEIT

A	B	C	D	E	F
Fluggrenze					
Flurstücksgrenze					
Wohngebäude mit Haus-Nr.					
Wirtschaftsgebäude					
offene Gebäudeteile					
Flur-Nr.					
Parallelzeichen					
Verlängerung					
rechte Winkel					
Polygonpunkt					

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHERN

A	B	C	D	E	F
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG					
überbaubare Grundstücksfäche					
§ 23 Abs. 1 BauNVO					
Baureihe					
§ 23 Abs. 3 BauNVO					

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINEBEDARF

A	B	C	D	E	F
Kindergarten					

FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIHALTEN SIND

A	B	C	D	E	F
Sichtdreiecke					

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

A	B	C	D	E	F
1. Art der baulichen Nutzung					
In allgemeinen Wohngebieten (WA) ist die in § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO genannte Nutzungssart „Tankstellen“ entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig					
2. Maß der baulichen Nutzung					
In Baugebieten mit dem Zusatz ID ist im Dachgeschoss ein Vollgeschoss im Sinne des § 18 BauNVO zulässig					
3. Von Sichtbehinderung freizuhaltende Flächen					
Die Sichtdreiecke sind in einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahnoberkante von jeder Sichtbehinderung freizuhalten					

MASSTAB 1 : 1.000

A	B	C	D	E	F
Flurstücke					
Flur-Nr.					
Parallelzeichen					
Verlängerung					
rechte Winkel					
Polygonpunkt					

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1-2 BBAU

1. Art der baulichen Nutzung

In allgemeinen Wohngebieten (WA) ist die in § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO genannte Nutzungssart „Tankstellen“ entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig

2. Maß der baulichen Nutzung

In Baugebieten mit dem Zusatz ID ist im Dachgeschoss ein Vollgeschoss im Sinne des § 18 BauNVO zulässig

3. Von Sichtbehinderung freizuhaltende Flächen

Die Sichtdreiecke sind in einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahnoberkante von jeder Sichtbehinderung freizuhalten

VERFAHRENSVERMERKE

VERFAHRENSVERMERKE